

5 | 2019

BKK *Service*

**Änderungen im
A1-Verfahren**

**Dienstreise: Reisezeit
ist Arbeitszeit**

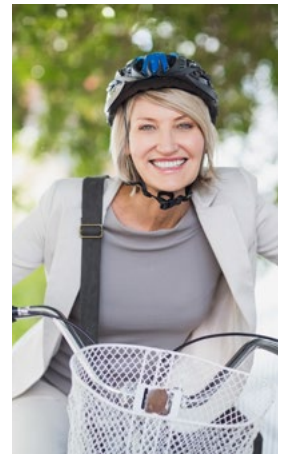
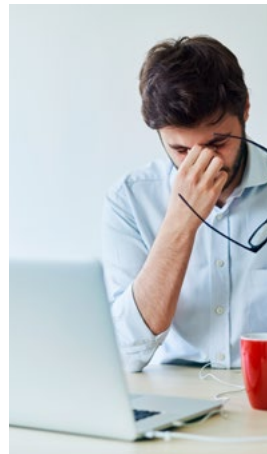
**Nudging in der
Gesundheitsförderung**



A1-BESCHEINIGUNG – UNERLÄSSLICH BEI EU-DIENSTREISEN

Die Verpflichtung zur Mitführung einer A1-Bescheinigung bei jeder vorübergehenden Beschäftigung im europäischen Ausland ist keineswegs neu – ihre Einhaltung wurde lange Zeit nur nicht so intensiv kontrolliert. Dies hat sich in einigen EU-Mitgliedstaaten geändert, die ihre nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Sozialdumping und Schwarzarbeit zuletzt verschärft haben. Seitdem wird beispielsweise in Österreich und Frankreich verstärkt kontrolliert. Bei Nichteinhaltung drohen Bußgelder, Einreiseverweigerungen oder andere Sanktionen, die aufgrund nationaler Bestimmungen sehr unterschiedlich ausfallen können. Da die Mitführungspflicht bei jedem noch so kurzen dienstlich veranlassten Auslandsaufenthalt gilt, sollten Arbeitgeber für ihre Beschäftigten stets A1-Bescheinigungen vor Reiseantritt beantragen. Mehr hierzu lesen Sie in unserem Schwerpunktartikel.

Ihre BKK



3 KURZ & KNAPP
Insolvenzgeldumlage
bleibt 2020 stabil

12 ARBEITSRECHT
Dienstreise: Reisezeit
ist Arbeitszeit

22 SCHLUSSPUNKT
Künstlersozialabgabe bleibt
2020 unverändert

3 KURZ & KNAPP
Hautschutz-Risiko-
bewertung ist Pflicht

14 STEUERRECHT
Steuerbefreiung für
Weiterbildungsleistungen

22 SCHLUSSPUNKT
Datenschutzbeauftragter
erst ab 20 Mitarbeitern

4 SCHWERPUNKT
Änderungen im
A1-Verfahren

16 GESUND IM BETRIEB
Tabuthema: Depression
und Arbeit

23 SCHLUSSPUNKT
Fachkräfteeinwanderungs-
gesetz verabschiedet

9 SOZIALVERSICHERUNG
SFN-Zuschläge ohne tat-
sächliche Arbeitsleistung

18 PERSONALMANAGEMENT
Nudging in der
Gesundheitsförderung

11 ARBEITSRECHT
Aktuelle
Rechtsprechung

20 PERSONALMANAGEMENT
Zeitdieb Smartphone –
privat und beruflich

INSOLVENZGELDUMLAGE BLEIBT 2020 STABIL

Die Insolvenzgeldumlage soll auch für das Jahr 2020 unverändert 0,06 Prozent betragen. Das geht aus dem aktuellen Entwurf für die „Verordnung zur Festsetzung des Umlagesatzes für das Insolvenzgeld für das Kalenderjahr 2020“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) hervor. Der Bundesrat muss dieser Verordnung noch zustimmen.

Hintergrund: Der Anspruch der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld wird durch eine von den Arbeitgebern zu zahlende monatliche Umlage finanziert. Der Umlagesatz ist gesetzlich festgelegt und liegt seit 2013 eigentlich bei 0,15 Prozent. Das BMAS ist dazu ermächtigt, zum Ausgleich von Überschüssen oder Fehlbeständen durch Rechtsverordnung einen abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr zu bestimmen.

HAUTSCHUTZ-RISIKOBEWERTUNG IST PFLICHT

Etwa jeder siebte deutsche Beschäftigte in Vollzeit (14 Prozent) verbringt mehr als die Hälfte seiner Arbeitszeit im Freien. Seit dem 18. Juli 2019 muss der Arbeitgeber für alle Beschäftigten, die mehr als eine Stunde täglich im Freien arbeiten, die UV-Belastung in die Gefährdungsbeurteilung aufnehmen. Für diese Arbeitsplätze muss der Arbeitgeber Arbeitsschutzmaßnahmen treffen, die die UV-Belastung möglichst gering halten. Hierzu gehören geeignete Abdeckungen, Schutzkleidung, Kopfbedeckungen, Sonnenbrillen, aber auch Sonnenschutzmittel. Außerdem müssen die Beschäftigten regelmäßig zur Gefährdung durch UV-Strahlen unterwiesen werden. Ausführliche Informationen zum Sonnenschutz bei Arbeiten im Freien finden Sie bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft unter: ogy.de/arbeit-im-freien





ÄNDERUNGEN IM A1-VERFAHREN

Die A1-Bescheinigung, die auch als „Entsendebescheinigung“ bezeichnet wird, dient bei einem Arbeitseinsatz im europäischen Ausland als Nachweis dafür, dass in Deutschland aufgrund der Beschäftigung ein Versicherungsschutz besteht und keine Schwarzarbeit vorliegt. Seit Jahresbeginn ist die Zahl der (elektronischen) Anträge stark angestiegen – gleichzeitig aber auch die Unsicherheit, wann eine A1-Bescheinigung tatsächlich notwendig ist.

Grundsätzlich gelten für alle Beschäftigten die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie arbeiten. Werden Arbeitnehmer nur vorübergehend in einem anderen EU-Mitgliedstaat tätig (Entsendung), gilt ausnahmsweise weiterhin das Recht des Entsendestaats. Mit einer A1-Bescheinigung können Arbeitnehmer somit nachweisen, dass für sie die Rechtsvorschriften des Entsendestaats weiterhin gelten. Die A1-Bescheinigung gilt als Nachweis für die Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung sowie im Bereich der Arbeitsförderung, eine gleichzeitige Beitragszahlung in mehreren Mitgliedstaaten und ein Wechsel zwischen den Sozialversicherungssystemen werden vermieden.



Notwendigkeit einer A1-Bescheinigung

Die A1-Bescheinigung ist bei jeder vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeit im EU-Ausland, in den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz nach der entsprechenden Verordnung (VO (EG) 987/2009) vor Beginn der Tätigkeit zu beantragen. Die Arbeitgeber sollten darauf achten, dass ihre Arbeitnehmer sie immer mitführen. Die Vorlage kann bei Kontrollen von den national zuständigen Behörden verlangt werden. Liegt keine A1-Bescheinigung vor, kann dies mit Bußgeldern sanktioniert werden. Einige EU-Länder haben in letzter Zeit die Kontrollen und Strafen verschärft, z. B. Österreich und Frankreich.

Eine A1-Bescheinigung ist für jede Entsendung einzeln zu beantragen und von der zuständigen Stelle auszustellen. Sie wird auf Antrag des Arbeitgebers für dessen gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer von der zuständigen Krankenkasse ausgestellt. Für privat krankenversicherte Arbeitnehmer ist die Deutsche Rentenversicherung zuständig. Die jeweiligen Stellen prüfen, ob während des Auslandseinsatzes die deutschen Rechtsvorschriften weiter gelten und die Voraussetzungen für die Ausstellung der A1-Bescheinigung vorliegen.



HINWEIS Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten

Für Personen, die gewöhnlich in mehr als einem Mitgliedstaat beruflich tätig sind, ist es ausreichend, wenn nur eine A1-Bescheinigung für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausgestellt wird. Von einer „gewöhnlichen“ Tätigkeit in mehreren Mitgliedstaaten ist auszugehen, wenn – bezogen auf die kommenden zwölf Monate – die Tätigkeit z. B. an mindestens einem Tag pro Monat oder fünf Tagen pro Quartal mindestens in einem weiteren Mitgliedstaat ausgeübt wird. Informationen hierzu erteilt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung–Ausland (DVKA), bei der die A1-Bescheinigung in diesen Fällen auch (manuell) zu beantragen ist (www.dvka.de).

Kurzfristig anberaumte und/oder kurzzeitige Geschäftsreisen

Seit 2018 gibt es in der betrieblichen Praxis häufig Unsicherheiten, ob die A1-Bescheinigung auch für kurzfristig anberaumte und/oder kurzzeitige Dienst- oder Geschäftsreisen im Vorfeld beantragt werden muss. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat aus diesem Grund im Juni 2019 ein Schreiben zu dieser Thematik herausgegeben, in dem alle wichtigen Informationen zur Handhabung zusammengefasst sind.

Nach Auffassung des BMAS kann es bei unregelmäßigen kurzfristig anberaumten und/oder kurzzeitigen Geschäftsreisen sowie bei anderen sehr kurzen Entsendezeiten bis zu einer Woche zweckmäßig sein, auf einen Antrag auf Ausstellung der A1-Bescheinigung zu verzichten. Dieses Ermessen ergebe sich aus Art. 15 Abs. 1 VO (EG) 987/2009, wonach der Arbeitgeber den zuständigen Träger im Entsendestaat im Voraus über die Entsendung seines Arbeitnehmers unterrichtet, „wann immer dies möglich ist“.



ONLINE Besagtes Schreiben des BMAS ist zu finden unter: ogy.de/BMAS-A1-Bescheinigung

Einige EU-Mitgliedstaaten haben ihre nationalen Vorschriften zur Bekämpfung von Sozialdumping und Schwarzarbeit in letzter Zeit verschärft und schreiben aufgrund ihrer nationalen Bestimmungen die Beantragung einer A1-Bescheinigung vor Beginn einer entsandten Tätigkeit zwingend vor. Nach Kenntnisstand des BMAS betrifft dies derzeit Frankreich und Österreich. In diesen Fällen wird der Verzicht der vorherigen Antragstellung – auch in Ausnahmefällen – vom BMAS nicht empfohlen.

Bei einem Arbeitsunfall kann in bestimmten Ländern (insbesondere in Italien und der Schweiz) eine besondere Sachleistungsaushilfe im Rahmen der Gesetzlichen Unfallversicherung nur in Anspruch genommen werden, wenn neben der Europäischen Krankenversicherungskarte (EHIC) auch eine A1-Bescheinigung vorgelegt wird, was ebenfalls gegen einen Verzicht auf die Beantragung der A1-Bescheinigung bei Entsendungen in diese Länder spricht.



TIPP Obwohl es nach der aktuellen Rechtslage zulässig sein kann, bei kurzfristig anberaumten und/oder kurzzeitigen Geschäftsreisen auf die Beantragung der A1-Bescheinigung zu verzichten, sollten Arbeitgeber die Bescheinigung immer im Vorfeld vor dem Auslandseinsatz beantragen, um mögliche Probleme zu vermeiden.

Elektronisches Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1

Seit dem 1. Juli 2019 können Arbeitgeber Anträge auf Ausstellung der A1-Bescheinigung nur noch mit einem zertifizierten Entgeltabrechnungsprogramm oder einer maschinellen Ausfüllhilfe (z. B. sv.net) über das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 einreichen. Nach der Prüfung durch die Krankenkasse bzw. den zuständigen Rentenversicherungsträger wird das Ergebnis dem Arbeitgeber ebenfalls elektronisch rückübermittelt und die Arbeitgeber können die A1-Bescheinigung (im PDF-Format) ausdrucken.

Hintergrund

Das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 wird seit dem 1. Januar 2018 durchgeführt. Arbeitgeber hatten zunächst die Möglichkeit, das maschinelle Verfahren alternativ zum Verfahren in Papierform zu nutzen. Als Termin für das verpflichtende Vollverfahren war ursprünglich der 1. Januar 2019 vorgesehen. Da aber viele Arbeitgeber Startschwierigkeiten hatten, haben die SV-Spitzenorganisationen eine Übergangsregelung geschaffen, nach der eine Beantragung in begründeten Einzelfällen noch in Papierform bis zum 30. Juni 2019 möglich war.

Aufgrund der Praxiserfahrungen mit dem elektronischen Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 seit dem 1. Januar 2018 wurden Verbesserungen erarbeitet. Die SV-Spitzenorganisationen verständigten sich darauf basierend auf erste Änderungen im Verfahren zum 1. Juli 2019:

- Das Feld „Geburtsnamen“ wurde optional, das Feld „Geburtsland“ des Arbeitnehmers wurde dagegen als verpflichtende Angabe neu in den elektronischen Antrag aufgenommen.
- Die Kontaktanschrift des Arbeitnehmers ist dagegen entfallen, da sie für die Prüfung der Ausstellung der A1-Bescheinigung nicht benötigt wird.
- Aus aktuellem Anlass wurden die Geschlechterkategorien „unbekannt“ und „divers“ in den Antrag integriert.

Zum 1. Januar 2020 sollen weitere Anpassungen im Antrags- und Bescheinigungsverfahren A1 umgesetzt werden. Darauf haben sich die SV-Spitzenorganisationen in ihrer Besprechung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 28. Februar 2019 verständigt.

Häufig kommt es zu sehr kurzfristigen Auslandseinsätzen, die es Arbeitgebern aufgrund der engen Zeitspanne kaum möglich machen, zuvor noch eine A1-Bescheinigung von der zuständigen Krankenkasse zu erhalten. Als wichtige Entsendeländer haben Österreich und Frankreich deshalb zugesagt, bei Vorlage des Antrages im Rahmen der Vor-Ort-Prüfungen im Ausnahmefall von Sanktionen abzusehen, sofern die entsprechende A1-Bescheinigung nachgereicht wird. Um den Arbeitgebern den Nachweis der Beantragung zu ermöglichen, haben die SV-Spitzenorganisationen reagiert und führen zum 1. Januar 2020 eine Antragsbestätigung ein.



————— Ende der Leseprobe —————

Um das komplette Heft zu erhalten,
wenden Sie sich bitte an Ihre BKK.

Impressum

Die Zeitschrift BKK Service wird von der MBO Verlag GmbH in Zusammenarbeit mit dem BKK Dachverband herausgegeben. BKK® und das BKK Logo sind registrierte Schutzmarken des BKK Dachverbandes.

© MBO Verlag GmbH
Achtermannstr. 19
48143 Münster
Telefon: 0251/84 93 82-10
Telefax: 0251/84 93 82-29
E-Mail: service@mbo-verlag.com
www.mbo-verlag.com

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch in elektronischer Form, nur mit schriftlicher Zustimmung des Verlags.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. Joachim Hetscher, Münster, jhetscher@mbo-verlag.com